

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



DEUTSCHES PATENTAMT

AUSGEGEBEN AM
10. JANUAR 1957



PATENTSCHRIFT

Nr. 956 101

KLASSE 37d GRUPPE 40⁰⁷

INTERNAT. KLASSE E 04f ———

St 6233 V/37d

Arno Steiniger, Hannover, und Karl Montag, Hannover
sind als Erfinder genannt worden

Arno Steiniger, Hannover

Drahtbindezange

Zusatz zum Patent 950 599

Patentiert im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 12. April 1953 an

Das Hauptpatent hat angefangen am 10. März 1953

Patentanmeldung bekanntgemacht am 5. Juli 1956

Patenterteilung bekanntgemacht am 20. Dezember 1956

Das Patent 950 599 betrifft eine Drahtbinde-
zange mit einem Doppelmaul, deren innere, mit
Schneiden ausgebildete Backen so begrenzt sind,
daß sie bei jeder Öffnungsweite des Zangen-
maules parallel zueinander verlaufen. Beim
Arbeiten mit dieser Zange wird zunächst das freie
Ende des von einem Drahtknäuel abgewickelten,
um die Armierungseisen herumgeführten Drahtes
von den inneren Backen erfaßt und so weit ange-
zogen, bis der Draht an den Eisen anliegt und straff-
gespannt ist. Dann wird auch der zum Drahtknäuel
hin verlaufende Drahtschenkel zwischen die inneren
Backen geschoben und nach dem Abschneiden von
dem Drahtknäuel mit dem zuerst gefaßten Draht-
ende verdrillt.

Zum Hineinschieben des noch nicht abge-
schnittenen Drahtschenkels muß die Zange jedoch
etwas geöffnet werden. Dies ist insofern nachteilig,
weil dabei das bereits gefaßte Drahtende wieder
losgelassen werden muß. Es tritt dann oft der Fall
ein, daß das bereits gefaßte Drahtende aus dem
Zangenmaul herausrutscht und nochmals wieder
gefaßt werden muß.

Durch die Erfindung wird dieser Nachteil der
Drahtbindezange nach dem Hauptpatent behoben.
Erfindungsgemäß ist die eine der beiden Schneiden
an den inneren Backen des Doppelmaules so be-
grenzt, daß bei geöffneter Zange der Abstand der
beiden Schneidkanten sich von der einen Seite nach
der anderen Seite oder von beiden Seiten nach der
Mitte zu verringert. Dadurch wird erreicht, daß
das bereits gefaßte Drahtende nicht wieder los-
gelassen werden muß, damit der zum Drahtknäuel
hin verlaufende Drahtschenkel zwischen die inneren
Backen hineingeschoben werden kann.

In der Zeichnung sind mehrere Ausführungs-
beispiele der erfindungsgemäß ausgebildeten
Schneidkanten dargestellt. Es zeigt

Abb. 1 eine bogenförmig begrenzte Schneidkante,

Abb. 2 eine Schneidkante, die von beiden Seiten
nach der Mitte zu schräg verläuft und in der Mitte
auf ein kurzes Stück parallel zur gegenüberliegen-
den geraden Schneidkante begrenzt ist, und

Abb. 3 eine Schneidkante, die schräg zur gegen-
überliegenden Schneidkante verläuft.

In Abb. 1 sind die beiden inneren Zangenbacken
mit 1 und 2 bezeichnet. Die Schneide 4 der Backe 1
ist mit einer bogenförmigen Schneidkante 14 und
die Schneide 5 der Backe 2 mit einer geraden

Schneidkante 15 versehen. Das freie Ende des
Bindedrahtes 6 liegt an dem in Zangenmitte ange-
ordneten Anschlagstift 11 an und wird von den
beiden Schneiden 4 und 5 an der Stelle gehalten,
wo der Abstand der beiden Schneiden voneinander
am kleinsten ist. Der zum Drahtknäuel hin ver-
laufende Drahtschenkel 16 kann, ohne daß die
Zange geöffnet werden muß, zwischen die
Schneiden 4 und 5 hineingeschoben werden.

In Abb. 2 ist die linke Schneide mit einer trapez-
förmigen Schneidkante 14 versehen, die von den
beiden Seiten nach der Mitte zu schräg verläuft,
und zwar in Richtung auf die gegenüberliegende
gerade Schneidkante 15. In der Mitte verläuft die
Schneidkante 14 auf ein kurzes Stück parallel zu
der geraden Schneidkante.

In Abb. 3 sind die beiden Schneidkanten 14
und 15 gerade ausgebildet. Die linke Schneidkante
14 verläuft dabei schräg zur rechten Schneidkante
15. Der Anschlagstift 11 liegt seitlich im Zangen-
maul, wo der Abstand der Schneidkanten 14 und 15
voneinander am kleinsten ist.

PATENTANSPRÜCHE:

1. Drahtbindezange nach Patent 950 599, da-
durch gekennzeichnet, daß eine der beiden
Schneiden (4, 5) der inneren Backen (1, 2) so
begrenzt ist, daß bei geöffneter Zange der Ab-
stand der beiden Schneidkanten (14, 15) sich
von der einen Seite nach der anderen
oder von beiden Seiten nach der Mitte zu
verringert.

2. Drahtbindezange nach Anspruch 1, dadurch
gekennzeichnet, daß die eine Schneidkante (14)
schräg zu der anderen Schneidkante (15)
verläuft.

3. Drahtbindezange nach Anspruch 1, dadurch
gekennzeichnet, daß die eine Schneidkante (14)
von beiden Seiten nach der Mitte zu schräg
verläuft und in der Mitte auf ein kurzes Stück
parallel zur anderen Schneidkante (15) be-
grenzt ist.

4. Drahtbindezange nach Anspruch 1, dadurch
gekennzeichnet, daß die eine Schneidkante (14)
bogenförmig begrenzt ist.

In Betracht gezogene Druckschriften:
Französische Patentschriften Nr. 572 429,
749 318.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

Abb. 1

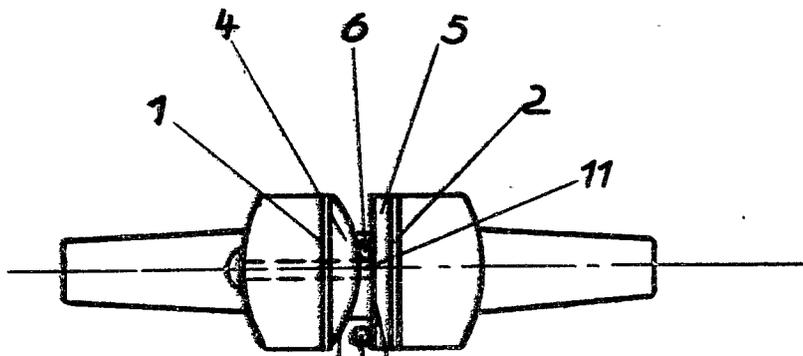


Abb. 2



Abb. 3

